

Berlin, den 13. und 14. Januar 2025

## Niederschrift

über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages  
am 13. und 14. Januar 2025 in Berlin

Die Bundeswahlleiterin als Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 13. Januar 2025 um 9:00 Uhr. Sie begrüßt die Teilnehmenden.

Sie stellt fest, dass die Mitglieder des BWA gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 ordnungsgemäß geladen worden sind und mit Schreiben vom 2. und 7. Januar 2025 auch die Vertretenden der politischen Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag angezeigt haben, gemäß § 33 Absatz 2 BWO ordnungsgemäß geladen worden sind.

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung gemäß § 5 Absatz 3 BWO durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und am Eingang des Sitzungssaales öffentlich bekannt gemacht wurden. Außerdem habe sie durch Pressemitteilung vom 8. Januar 2025 auf die Sitzung hingewiesen.

Sie weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig sei;
3. die Beisitzenden sowie die Schriftführerin gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind;
4. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide. Bei Stimmengleichheit gebe die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Absatz 1 BWG). Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG);

5. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die von der Vorsitzenden, den Beisitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen sei.

Die Vorsitzende führt aus, dass der Bundespräsident am 27. Dezember 2024 gemäß Artikel 68 Absatz 1 des Grundgesetzes auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag aufgelöst habe. Als Termin für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag habe er den 23. Februar 2025 bestimmt.

Gemäß § 52 Absatz 3 BWG sei das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die im BWG und in der BWO bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Die im Folgenden genannten Termine entsprächen der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Die Vorsitzende führt weiter aus, dass der BWA seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Er sei nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen zu überprüfen. Die Beratungen, Feststellungen und Entscheidungen des BWA seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag der Entscheidung, also dem 13. Januar 2025, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Gegen die Feststellung des BWA, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, könne binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. In diesem Fall sei die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl, also dem 21. Januar 2025, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen).

Gemäß § 33 Absatz 4 BWO sei die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) im Anschluss daran unverzüglich auszufertigen. Die Vorsitzende erläutert, sie werde Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des BWA an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert seien, auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift übermitteln.

Im Anschluss stellt die Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer                           |
| 2. Frau Emily May Büning (GRÜNE)        | als Beisitzerin                         |
| 3. Herr Prof. Dr. Günter Burmeister     | als Richter am Bundesverwaltungsgericht |

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| 4. Frau Petra Hoock                   | als Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. Frau Petra Kansy (CDU)             | als Beisitzerin                           |
| 6. Herr Hans-Holger Malcomeß (AfD)    | als stellvertretender Beisitzer           |
| 7. Frau Daniela Masberg-Eikelau (FDP) | als stellvertretende Beisitzerin          |
| 8. Herr Dr. Johannes Risse (SPD)      | als Beisitzer                             |
| 9. Herr Tobias Schmid (CSU)           | als Beisitzer                             |
| 10. Frau Sophia Simon (SPD)           | als stellvertretende Beisitzerin          |

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass das Mitglied des Bundeswahlausschusses Prof. Dr. Stefan Birkner (FDP) an diesem ersten Sitzungstag verhindert sei. Daher nehme seine Vertreterin, Frau Masberg-Eikelau, an der Sitzung teil. Am folgenden Tag, dem 14. Januar 2025, werde die Sitzung nach aller Voraussicht mit Herrn Prof. Dr. Birkner fortgesetzt.

Weiterhin stellt die Vorsitzende die Anwesenden des Büros der Bundeswahlleiterin vor:

Herr Heinz-Christoph Herberth als Stellvertreter der Bundeswahlleiterin,  
Frau Anna-Karina Elbert, Leiterin des Büros der Bundeswahlleiterin,  
Frau Claudia Isfort, Referentin sowie  
Herr Michael Möller und  
Herr Jan Rosenberger, Mitarbeiter des Büros.

Die Vorsitzende führt aus, dass nach § 5 Absatz 4 BWO für die Sitzungen des Bundeswahlausschusses ein Schriftführer zu bestellen sei. Sie schlägt vor, Frau Anna-Karina Elbert zur Schriftführerin zu bestellen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist Frau Elbert zur Schriftführerin bestellt.

1. Feststellung nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 BWG
- 1.1 Feststellung nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BWG

Die Vorsitzende leitet über zu der für alle Wahlorgane verbindlichen Feststellung gemäß § 18 Absatz 4 BWG,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren  
und

- welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag als Parteien anzuerkennen sind.

Nach Feststellung der Vorsitzenden seien folgende Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten (Kurzbezeichnung in Klammern):

I. Die im 20. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Kurzbezeichnung SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (Kurzbezeichnung CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (Kurzbezeichnung AfD)
- Freie Demokratische Partei (Kurzbezeichnung FDP)
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (Kurzbezeichnung CSU)
- Die Linke (Kurzbezeichnung Die Linke).

II. Außerdem folgende Parteien:

- FREIE WÄHLER (Kurzbezeichnung FREIE WÄHLER), in zwei Landtagen seit der letzten Wahl mit jeweils mindestens 5 Abgeordneten vertreten
- Bündnis Sahra Wagenknecht (Kurzbezeichnung BSW), in drei Landtagen seit der letzten Wahl mit jeweils mindestens 5 Abgeordneten vertreten
- BÜNDNIS DEUTSCHLAND (Kurzbezeichnung BÜNDNIS DEUTSCHLAND), aufgrund ihrer Verschmelzung mit der Vereinigung Bürger in Wut in der Bremischen Bürgerschaft seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten.

Der BWA stellt fest, dass die vorstehenden Parteien die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG erfüllen:

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja – nein – Enthaltungen

1.2 Feststellung nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG

Sodann folgen die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG:

Die Vorsitzende führt aus, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 7. Januar 2025, 18:00 Uhr, in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bundeswahlleiterin

Beteiligungsanzeigen für die Bundestagswahl 2025 von insgesamt 56 Vereinigungen eingegangen seien. Weitere Eingänge nach Fristende seien nicht zu verzeichnen gewesen. Die Namen der Vereinigungen würden bei der nachfolgenden Prüfung ihrer Parteieigenschaft genannt.

Die Vorsitzende stellt die Kriterien der Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen dar:

Gemäß § 18 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 BWO habe die Bundeswahlleiterin den fristgemäßen Eingang der Beteiligungsanzeigen festzuhalten. Sie habe die eingereichten Beteiligungsanzeigen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entsprächen. Für die Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG sei zu prüfen, ob

- die politischen Vereinigungen ihre Beteiligung in rechtswirksamer Weise angezeigt hätten und
- die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) erfüllten.

Zu prüfen seien nach diesem Prüfungsmaßstab folgende Fragen:

- I. Formelle Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG bei der Beteiligungsanzeige:
  - Ist die Beteiligungsanzeige fristgerecht eingegangen?
  - Ist der Name satzungsgemäß angegeben?
  - Haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder die Beteiligungsanzeige unterschrieben?
  - Liegt ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes vor?
  - Liegen Satzung und Programm nebst einem Nachweis über die demokratische Beschlussfassung vor?
  
- II. Anforderungen materieller Art nach § 2 PartG an die Vereinigung:
  - Handelt es sich um eine Vereinigung von Bürgern?
  - Nimmt sie Einfluss auf die politische Willensbildung durch Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen?
  - Bietet sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse,
    - insbesondere nach Umfang und Festigkeit der Organisation
    - nach der Zahl der Mitglieder und
    - nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeiteine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung?
  - Liegt kein Verstoß gegen § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 PartG vor?

Die Vorsitzende bittet alle Beteiligten, ihre Beiträge auf diese für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses maßgeblichen Kriterien zu beschränken.

Die Vorsitzende führt aus, dass sie nach Abschluss der Prüfung der Beteiligungsanzeigen den Mitgliedern des BWA die Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung in digitaler Form über ein gesichertes Portal bereitgestellt habe. In der Sitzung seien Laptops zugänglich, auf denen die Unterlagen aufgespielt sind. Zudem lägen die Unterlagen im Original zur Einsichtnahme durch den BWA bereit.

Nachfolgend berichtet die Vorsitzende über das Ergebnis der Vorprüfung und zu den zu treffenden Entscheidungen des BWA für die einzelnen Vereinigungen.

Die Reihenfolge richte sich nach dem Eingang der Beteiligungsanzeigen, mit Ausnahme der Nummer 19; diese werde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unmittelbar im Anschluss an Nummer 6 behandelt werden.

Die Vorsitzende führt aus, sie rufe die Vereinigungen in dieser Reihenfolge auf. Die anwesenden Vertretenden erhielten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 33 Absatz 2 BWO, soweit Gesprächsbedarf bestünde.

Entscheidungen des BWA in der Sitzung vom 13. Januar 2025

– in der Reihenfolge des Eingangs –

-

– PFM –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war  
und
- die Beteiligungsanzeige nur per E-Mail und damit nicht im Original eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– BP –

Es sind erschienen: –

Bei der Vereinigung handelt es sich um eine Landespartei, deren Tätigkeitsgebiet sich auf das Land Bayern beschränkt.

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- mehr als 4.000 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestags- und Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

## – Bündnis GRAL –

Es sind erschienen: Herr Gerhard Olinczuk, Bundesvorsitzender  
Frau Ines Meißner, Erste Stellvertreterin  
Frau Annette Kühne, Zweite Stellvertreterin

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 10 Mitglieder zählt
- und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht, im Übrigen nur regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– MLPD –

Es sind erschienen: Herr Peter Weispfenning, Mitglied des Bundesvorstands  
Herr Peter Klusmann, anwaltlicher Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern,
- 2.800 Mitglieder (nach Angabe des Rechenschaftsberichtes aus dem Jahr 2022),
- wiederholte Teilnahme an Bundestags-, Europa- sowie Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            10 ja            1 nein            - Enthaltungen

-

– IBD –

Es ist erschienen: Herr Vincenzo Richter

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– PDR –

Es ist erschienen: Herr Peter-Michael Heise

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

6a

Partei der Rentner

-

– PDR –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- keinerlei Nachweise zu Umfang und Festigkeit der Organisation eingereicht, insbesondere das Hervortreten in der Öffentlichkeit nicht belegt hat  
sowie
- die Zahl der Mitglieder nicht belegt hat.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– BüSo –

Es ist erschienen: Frau Elke Fimmen

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 9 Landesverbände,
- ca. 400 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

-

– APPD –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, insbesondere da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Satzung und kein Programm der Vereinigung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, insbesondere da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Satzung und kein Programm der Vereinigung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, insbesondere da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Satzung und kein Programm der Vereinigung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– iNSDAP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Satzung und kein Programm der Vereinigung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Satzung und kein Programm der Vereinigung eingereicht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– Gartenpartei –

Es sind erschienen: –

Bei der Vereinigung handelt es sich um eine Landespartei, deren Tätigkeitsgebiet sich auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkt.

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- (nach Angabe der Vereinigung) 361 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestags- und Landtagswahlen  
sowie
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Ole Teschke, stellvertretender Bundesvorsitzender  
Herr Dominic Ressel, stellvertretender Bundesvorsitzender  
Herr Elion Neubauer

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern und einen Kreisverband,
- mehr als 2.300 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2017 und 2021, den Europawahlen 2019 und 2024 sowie mehreren Landtagswahlen in den Jahren 2018 bis 2023  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nur von einer Person unterschrieben wurde,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde  
und
- keine Nachweise zu Parteitagsbeschlüssen über Satzung und Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– dieBasis –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern und weitere Gebietsverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 18.900 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2021, der Europawahl 2024 sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

-

Es sind erschienen: Frau Schirin Simo, stellvertretende Bundesvorsitzende  
Herr Andre Rolf Pinther, Schatzmeister

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landes- und 23 Gebietsverbände,
- ca. 2.700 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

für das Wohl und Glücklichein aller

– MENSCHLICHE WELT –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 12 Landesverbände,
  - mehr als 600 Mitglieder
- sowie
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags-, Landtags- und Europawahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– ZRSD –

Es sind erschienen: Herr Joao Mario Bembo  
Herr Stefan Bembo

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nur von einer Person unterschrieben wurde,
- der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes verfristet einging und
- keine Nachweise zu Parteitagsbeschlüssen über Satzung und Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

## – Bündnis C –

Es ist erschienen: Frau Karin Heepen, Bundesvorsitzende

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände sowie 11 Kreis- und Bezirksverbände,
- mehr als 1.000 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2017 und 2021, den Europawahlen 2019 und 2024 sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– DG –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- den ernsthaften Willen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken zu wollen, nicht nachweisen konnte,
- keine Angaben zur Zahl ihrer Mitglieder gemacht hat  
und
- auch unter Berücksichtigung ihres erst kurzen Bestehens keine Nachweise zu ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eingereicht hat.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– BÜNDNIS DEUTSCHLAND –

Es sind erschienen: –

Der Bundeswahlausschuss hat zu Beginn der Sitzung die Entscheidung getroffen, dass es sich bei der Vereinigung um eine parlamentarisch vertretene Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BWG handelt.

Die von der Vereinigung vorsorglich eingereichte Beteiligungsanzeige ist somit gegenstandslos.

-

## – UNABHÄNGIGE –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- (nach eigenen Angaben) 132 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestagswahlen, der Europawahl sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist  
und
- die Beteiligungsanzeige nur von einer Person unterschrieben wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– DE2040 –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die am 22. November 2024 eingegangene Beteiligungsanzeige nur von einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet wurde,
- die am 20. Dezember 2024 eingegangene Beteiligungsanzeige nicht persönlich und handschriftlich unterzeichnet im Original eingegangen ist und
- die Bestellung des Vorstandes ausweislich des Gründungsprotokolls nicht in geheimer Wahl erfolgte.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– Die PARTEI –

Es sind erschienen: Herr Tom Rodig, stellvertretender Bundesvorsitzender  
Frau Sabine Taeubner, Landesvorstandsmitglied Berlin  
Frau Katharina Kerbstat, Landesvorstandsmitglied Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände sowie 18 Bezirks-, 276 Kreis- und 286 Ortsverbände,
- mehr als 54.400 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie zahlreichen Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– FREIE SACHSEN –

Es sind erschienen: Herr Robert Andres  
Herr Michael Brück

Bei der Vereinigung handelt es sich um eine Landespartei, deren Tätigkeitsgebiet sich auf das Land Sachsen beschränkt.

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband und fünf Kreisverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 1.100 Mitglieder,
- die Teilnahme an der Landtagswahl 2024 in Sachsen  
sowie
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

## – Tierschutzpartei –

Es ist erschienen: Herr Nico Poschinski, Landesvorsitzender Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- mehr als 2.200 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie einer Vielzahl von Landes- und Kommunalwahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

## Politik für die Menschen

## – Volksabstimmung –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- (nach Angabe der Vereinigung) ca. 300 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie an mehreren Landtagswahlen  
und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

## Die liberale Partei

– CSC –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- (nach Angabe der Vereinigung) 42 Mitglieder  
sowie
- hinreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            7 ja            1 nein            3 Enthaltungen

-

– MERA25 –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 11 Landesverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 1.500 Mitglieder,
- die Teilnahme an der Europawahl 2024 sowie einer Landtagswahl  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

## Die Naturschutzpartei

– ÖDP –

Es sind erschienen: Frau Kirsten Elisabeth Jäkel  
Herr Dr. Björn Benken

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände und ca. 270 Gebietsverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 7.100 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie zahlreichen Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– VPD –

Es ist erschienen: Herr Ralf Adler, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- (nach eigener Angabe) lediglich über 5 Mitglieder verfügt,
  - an Wahlen noch nicht teilgenommen hat
- und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum hervortritt sowie überdies keine Nachweise zu ihrem weiteren Hervortreten in der Öffentlichkeit erbracht hat.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– SSW –

Es sind erschienen: Herr Christian Dirschauer  
Frau Sybilla Lena Nitsch  
Herr Svend Wippich  
Herr Stefan Seidler

Bei der Vereinigung handelt es sich um eine Landespartei, deren Tätigkeitsgebiet sich auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt. Sie hat in ihrer Beteiligungsanzeige zugleich den Antrag gestellt, durch den Bundeswahlausschuss als Partei einer nationalen Minderheit anerkannt zu werden. Ob es sich bei einer Vereinigung um eine Partei einer nationalen Minderheit handelt, hat der Bundeswahlausschuss für alle Wahlorgane bindend festzustellen, wenn die Vereinigung dies in der Beteiligungsanzeige beantragt.

Zunächst entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Anerkennung der Vereinigung als Partei:

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- mehr als 3.100 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Landtagswahlen in Schleswig-Holstein sowie die Teilnahme an der Bundestagswahl 2021  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

Sodann entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Eigenschaft als Partei einer nationalen Minderheit. Hierbei sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Die Volksgruppe muss die Anforderungen an eine nationale Minderheit in Deutschland erfüllen,
2. die Vereinigung muss aus der nationalen Minderheit hervorgegangen sein,
3. sie muss gegenwärtig personell von der Minderheit getragen werden,
4. sie muss programmatisch von der Minderheit geprägt sein  
und
5. sie muss ihre politische Tätigkeit im deutschen Siedlungsgebiet der Minderheit entfalten.

Die Partei hat den Rechtsstatus einer Partei einer nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes, da

- es in Schleswig-Holstein eine dänische Minderheit und eine friesische Volksgruppe gibt,
- diese dort wahrnehmbar in Erscheinung treten,
- der SSW aus der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe hervorgegangen ist,
- er gegenwärtig personell von diesen Minderheiten getragen wird  
und
- er programmatisch von diesen geprägt ist.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– IDA –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- (nach eigener Auskunft) nur 13 Mitglieder zählt,
- nur wenige Angaben zu Umfang und Festigkeit der Organisation seit Ausgründung als Partei gemacht hat  
sowie
- bisher in der Öffentlichkeit wenig und im Übrigen vorrangig regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

- LD -

Es ist erschienen: Herr Philipp Gräser

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 Landesverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) 92 Mitglieder,
- Teilnahme an mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– Die LIEBE –

Es sind erschienen: Herr Dmitry Sergueevitch Kuzmin, Vorsitzender  
Frau Helene Susojev, stellvertretende Vorsitzende

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- 81 Mitglieder,
- die Teilnahme an der Bundestagswahl 2021, der Europawahl 2019 sowie einer Landtagswahl 2022  
und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– Volt –

Es ist erschienen: Herr Jeffrey Ludwig, stellvertretender Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände und einen Kreisverband,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 8.000 Mitglieder,
- Teilnahme an der letzten Bundestagswahl, wiederholte Teilnahme an Europawahlen sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– WerteUnion –

Es ist erschienen: Herr Dietrich Kantel, stellvertretender Landesvorsitzender Nordrhein-Westfalen

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 14 Landesverbände und mehrere Kreisverbände,
  - (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 1.300 Mitglieder,
  - Teilnahme an drei Landtagswahlen
- und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– DAVA –

Es sind erschienen: Herr Hakan Yazanel, stellvertretender Vorsitzender  
Herr Kurt-Christian Johnsen, Geschäftsführer

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Landesverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) 92 Mitglieder  
und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            10 ja            - nein            1 Enthaltungen

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 13:52 Uhr.

Sie wird am 14. Januar 2025 um 9:00 Uhr fortgesetzt.

Die Bundeswahlleiterin als Vorsitzende eröffnet den zweiten Teil der am Vortag unterbrochenen öffentlichen Sitzung des BWA am 14. Januar 2025 um 9:00 Uhr. Sie begrüßt die Teilnehmenden.

Die Vorsitzende führt nochmals aus, dass der BWA seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Er sei nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen zu überprüfen. Die Beratungen, Feststellungen und Entscheidungen des BWA seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag der Entscheidung, also dem 14. Januar 2025, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Gegen die Feststellung des BWA, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, könne binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. In diesem Fall sei die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen).

Gemäß § 33 Absatz 4 BWO sei die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) im Anschluss daran unverzüglich auszufertigen. Die Vorsitzende erläutert, sie werde Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des BWA an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert seien, auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift übermitteln.

Im Anschluss stellt die Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Herr Prof. Dr. Stefan Birkner (FDP)  | als Beisitzer  |
| 2. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer  |
| 3. Frau Emily May Büning (GRÜNE)        | als Beisitzerin  |
| 4. Herr Prof. Dr. Günter Burmeister     | als Richter am Bundesverwaltungsgericht                    |
| 5. Frau Petra Hoock                     | als Richterin am Bundesverwaltungsgericht                  |
| 6. Frau Petra Kansy (CDU)               | als Beisitzerin  |
| 7. Herr Hans-Holger Malcomeß (AfD)      | als stellvertretender Beisitzer                            |
| 8. Herr Dr. Johannes Risse (SPD)        | als Beisitzer (abwesend bei Abstimmungen zu Nr. 52 und 53) |
| 9. Herr Tobias Schmid (CSU)             | als Beisitzer  |
| 10. Frau Sophia Simon (SPD)             | als stellvertretende Beisitzerin                           |

Die Vorsitzende weist den neu anwesenden Herrn Prof. Dr. Birkner ebenfalls darauf hin, dass er gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur

Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sei.

Weiterhin stellt die Vorsitzende die Anwesenden des Büros der Bundeswahlleiterin vor:

Herr Heinz-Christoph Herbertz als Stellvertreter der Bundeswahlleiterin,  
Frau Anna-Karina Elbert, Leiterin des Büros der Bundeswahlleiterin und Schriftführerin,  
Frau Claudia Isfort, Referentin sowie  
Herr Michael Möller und  
Herr Jan Rosenberger, Mitarbeiter des Büros.

## 1.2 Fortsetzung der Feststellungen nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG

Die Vorsitzende erläutert für die neuen Sitzungsteilnehmenden erneut den Ablauf:

Gemäß § 18 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 BWO habe die Bundeswahlleiterin den fristgemäßen Eingang der Beteiligungsanzeigen festzuhalten. Sie habe die eingereichten Beteiligungsanzeigen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entsprächen. Für die Feststellung nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG sei zu prüfen, ob

- die politischen Vereinigungen ihre Beteiligung in rechtswirksamer Weise angezeigt hätten und
- die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) erfüllten.

Zu prüfen seien nach diesem Prüfungsmaßstab folgende Fragen:

### III. Formelle Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG bei der Beteiligungsanzeige:

- Ist die Beteiligungsanzeige fristgerecht eingegangen?
- Ist der Name satzungsgemäß angegeben?
- Haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder die Beteiligungsanzeige unterschrieben?
- Liegt ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes vor?
- Liegen Satzung und Programm nebst einem Nachweis über die demokratische Beschlussfassung vor?

### IV. Anforderungen materieller Art nach § 2 PartG an die Vereinigung:

- Handelt es sich um eine Vereinigung von Bürgern?

- Nimmt sie Einfluss auf die politische Willensbildung durch Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen?
- Bietet sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse,
  - insbesondere nach Umfang und Festigkeit der Organisation
  - nach der Zahl der Mitglieder und
  - nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit
 eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung?
- Liegt kein Verstoß gegen § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 PartG vor?

Die Vorsitzende bittet alle Beteiligten, ihre Beiträge auf diese für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses maßgeblichen Kriterien zu beschränken.

Sie weist nochmals darauf hin, dass für die Ablehnung der Anerkennung als Partei gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG im Bundeswahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei.

Die Vorsitzende führt aus, dass sie nach Abschluss der Prüfung der Beteiligungsanzeigen den Mitgliedern des BWA die Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung in digitaler Form über ein gesichertes Portal bereitgestellt habe. In der Sitzung seien Laptops zugänglich, auf denen die Unterlagen aufgespielt sind. Zudem lägen die Unterlagen im Original zur Einsichtnahme durch den BWA bereit.

Nachfolgend berichtet die Vorsitzende über das Ergebnis der Vorprüfung und zu den zu treffenden Entscheidungen des BWA für die einzelnen Vereinigungen.

Die Reihenfolge richte sich wie am Vortag nach dem Eingang der Beteiligungsanzeigen.

Die Vorsitzende erläutert, sie rufe die Vereinigungen in dieser Reihenfolge auf. Die anwesenden Vertretenden erhielten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 33 Absatz 2 BWO, soweit Gesprächsbedarf bestünde.

Entscheidungen des BWA in der Sitzung vom 14. Januar 2025

– in der Reihenfolge des Eingangs –

-

– SGP –

Es sind erschienen: Herr Christoph Vandreier, Bundesvorsitzender  
Herr Tamino Mauritius Wilck

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände und 4 Ortsverbände,
- 294 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

## – Verjüngungsforschung –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- mehr als 300 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– THP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war  
und
- die Beteiligungsanzeige nur von einer Person elektronisch unterschrieben wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– A L –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 16 Mitglieder zählt,
- an Wahlen noch nicht teilgenommen hat  
und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bzw. nur regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– Pdf –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 13 Landesverbände,
- 576 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2021, der Europawahl 2024 sowie mehreren Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

X

– sonstige –

Es ist erschienen: Frau Anika Hansen, Parteivorsitzende

Die Vereinigung hat in ihrer Beteiligungsanzeige zugleich den Antrag gestellt, durch den Bundeswahlausschuss als Partei einer nationalen Minderheit anerkannt zu werden. Ob es sich bei einer Vereinigung um eine Partei einer nationalen Minderheit handelt, hat der Bundeswahlausschuss für alle Wahlorgane bindend festzustellen, wenn die Vereinigung dies in der Beteiligungsanzeige beantragt.

Zunächst entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Anerkennung der Vereinigung als Partei:

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 148 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 in Berlin und der Landtagswahl 2022 in Niedersachsen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Sodann entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Eigenschaft als Partei einer nationalen Minderheit. Hierbei sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Die Volksgruppe muss die Anforderungen an eine nationale Minderheit in Deutschland erfüllen,
2. die Vereinigung muss aus der nationalen Minderheit hervorgegangen sein,
3. sie muss gegenwärtig personell von der Minderheit getragen werden,
4. sie muss programmatisch von der Minderheit geprägt sein  
und
5. sie muss ihre politische Tätigkeit im deutschen Siedlungsgebiet der Minderheit entfalten.

Die Partei besitzt nicht den Rechtsstatus einer Partei einer nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes, da

- keine hinreichenden Nachweise dafür vorgetragen wurden, dass die Partei aus der nationalen Minderheit der Friesen hervorgegangen ist, von ihr getragen und programmatisch von ihr geprägt wird,
- aus den Unterlagen nicht hinreichend deutlich wird, dass die Vereinigung die Ziele und Interessen der Minderheit vertritt  
und
- zur politischen Tätigkeit im deutschen Siedlungsgebiet der Minderheit wenig vorgebracht wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

– DrA –

Es ist erschienen: Herr Alexander Döbereiner

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- (nach Angabe der Vereinigung) 4 Landesverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) mehr als 700 Mitglieder  
und
- hinreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            9 ja            - nein            2 Enthaltungen

Zurück zur Vernunft.

– DIE NEUE MITTE –

Es ist erschienen: Herr Christoph Hörstel, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- (nach Angabe der Vereinigung) 2 Landesverbände,
- (nach Angabe der Vereinigung) 73 Mitglieder,
- Teilnahme an der hessischen Landtagswahl 2023  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            8 ja            - nein            3 Enthaltungen

-

– V-Partei<sup>3</sup> –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 7 Landesverbände,
- 971 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2017 und 2021, der Europawahl 2024 sowie einer Vielzahl von Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Nachweise zu Parteitagsbeschlüssen über Satzung und Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

## – PIRATEN –

Es ist erschienen: Frau Gabriele Biwanke-Wenzel, Generalsekretärin Landesverband Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern,
- (nach Angabe der Vereinigung) ca. 4.700 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie zahlreichen Landtagswahlen  
und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10\* ja - nein - Enthaltungen

\* Der Beisitzer des Bundeswahlausschusses Herr Dr. Johannes Risse ist bei dieser Abstimmung nicht zugegen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt 10.

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war,
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde und
- keine Nachweise zu Parteitagsbeschlüssen über Satzung und Programm eingereicht wurden.

Ergebnis der Abstimmung:            10\*    ja                    -    nein                    -    Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

\* Der Beisitzer des Bundeswahlausschusses Herr Dr. Johannes Risse ist bei dieser Abstimmung nicht zugegen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt 10.

-

– SAI4Paris –

Es ist erschienen: Herr Tristan Spott

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 5 Mitglieder zählt,
- nicht über Landes- oder Gebietsverbände verfügt  
und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

– Döner Partei –

Es sind erschienen: Herr Brian Petersen, Pressesprecher  
Herr Ake Hülsmann, stellvertretender Vorsitzender

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 15 Mitglieder zählt,
- an Wahlen noch nicht teilgenommen hat
- und
- in der Öffentlichkeit bisher wenig hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

-

-

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist  
und
- die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet wurde.

Ergebnis der Abstimmung:            11 ja            - nein            - Enthaltungen

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Abschließend informiert die Vorsitzende noch zu folgendem Sachverhalt:

Ein Vertreter der Vereinigung Die Urbane. Eine HipHop Partei habe bei ihr angefragt, weshalb seine Vereinigung nicht in der Pressemitteilung der Bundeswahlleiterin vom 8. Januar 2025 als Vereinigung gelistet sei, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt habe. Die Vereinigung habe postalisch eine Beteiligungsanzeige übermittelt.

Der Vereinigung wurde mitgeteilt, dass kein Eingang einer Beteiligungsanzeige der Vereinigung verzeichnet werden konnte – auch nicht nach Fristablauf.

Auf Nachfrage der Bundeswahlleiterin wurde seitens der Vereinigung mitgeteilt, dass keine Sendungsverfolgungsnummer zu der Postsendung vorliege. Der Postlauf könne somit nicht nachvollzogen werden. Eine Angabe zum Versandzeitpunkt wurde nicht gemacht.

Die Vorsitzende führt aus, dass mangels Vorliegen einer Beteiligungsanzeige keine Befassung durch den Bundeswahlausschuss erfolgen könne. Auf diesen Umstand sei die Vereinigung per E-Mail am 10. Januar 2025 hingewiesen worden.

Die Vorsitzende dankt den Beteiligten und schließt die Sitzung um 11:18 Uhr.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 13. und 14. Januar 2025 wurde von der Bundeswahlleiterin, den Beisitzenden und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Bundeswahlleiterin

Dr. Ruth Brand

Die Schriftführerin

Anna-Karina Elbert

Die (stellvertretenden) Beisitzenden

Prof. Dr. Stefan Birkner (14. Januar 2025)

Prof. Dr. Michael Brenner

Emily Büning

Petra Kansy

Hans-Holger Malcomeß

Daniela Masberg-Eikelau (13. Januar 2025)

Dr. Johannes Risse

Tobias Schmid

Sophia Simon

Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts

Prof. Dr. Günter Burmeister

Petra Hoock